



## Coronavirus: Fragen und Antworten zu Impfungen für Zahnärztinnen, Zahnärzte und Praxisteams

### 1. Zahnärzte/Mitarbeiter älter als 64: Sie haben einen Anspruch auf einen anderen Impfstoff – auch bei der jetzt vorgesehenen Impfkation?

Nach aktuellem Stand darf der Impfstoff von AstraZeneca nicht an Menschen, die älter als 64 Jahre sind, verimpft werden. Insofern steht diesen im Rahmen der Praxistage auch anderer geeigneter Impfstoff zur Verfügung. Nach den Vorgaben des Bundes werden aktuell alle Personen im Alter von unter 65 Jahren mit dem Impfstoff von AstraZeneca geimpft; eine Wahlmöglichkeit besteht aufgrund der begrenzten Impfstoffmenge aktuell nicht. Zahnarztpraxen werden nach Auskunft des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport an den Praxistagen ausschließlich mit AstraZeneca-Impfstoff versorgt. Im Zweifel macht es Sinn, wenn sich die Betroffenen im Rahmen der Anmeldebestätigung mit dem örtlichen Impfzentrum in Verbindung setzen, um dort nachzufragen. Sollte kein adäquater Impfstoff zur Verfügung stehen, können sich die Betroffenen selbstverständlich auch über die regulären Wege für einen Impftermin registrieren lassen.

### 2. Zahnärzte, die sich momentan in keiner Praxis befinden (arbeitssuchend) bzw. Personal, das in den nächsten Wochen seine Tätigkeit in einer Arztpraxis aufnimmt – können sie mit angemeldet werden?

Grundsätzlich ist bei der Priorisierung die tatsächliche Tätigkeit und nicht die reine Berufsbezeichnung entscheidend. Insofern sind Arbeitssuchende derzeit grundsätzlich nicht zu einer Impfung berechtigt. Personal, das zeitnah eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt, kann im Rahmen der Praxistage geimpft werden; entscheidend dabei ist aber eine Absprache mit dem zuständigen Impfzentrum.

### 3. Beschäftigte der Praxis wohnen in einem anderen Bundesland: Bei vorherigen Impfterminen wurde eine Impfung deswegen in Hessen abgelehnt – es sollte das Impfzentrum des Wohnorts aufgesucht werden. Wie ist das in diesem Fall geregelt?

Im Rahmen der Praxistage gilt das Dienstortprinzip: Nur in diesem Rahmen können Personen, die in einem anderen Bundesland wohnen, aber in einer hessischen Praxis arbeiten, in Hessen geimpft werden. Abseits der Praxistage gilt auch weiterhin das Wohnortprinzip.

**4. Was ist mit Praxen, deren Daten (E-Mail, Fax-Nr. etc.) nicht mehr aktuell sind: Wie ist da die Vorgehensweise der Impfzentren? Werden die Praxen telefonisch kontaktiert?**

Die Kontaktdaten sind den Impfzentren über das Land seitens der zuständigen Verbände übermittelt worden. Sollten Daten fehlen bzw. nicht aktuell sein, kann seitens der Impfzentren im Zweifelsfall kein Kontakt aufgenommen werden. Selbstverständlich besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, sich über die regulären Wege für einen Termin außerhalb der Praxistage registrieren zu lassen.

**5. Einige Zahnarztpraxen, die bereits einen Termin zur Impfung (und damit auch ein Wahlrecht bzgl. des Impfstoffes) hatten, da sie als Schwerpunktpraxen COVID-19-Patienten oder als Kooperationspraxen Patienten in Alten- und Pflegeheimen (Prio. 1) versorgen, haben uns berichtet, dass dieser Termin abgesagt wurde.**

Diesbezügliche Einzelfälle sind auch dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport bekannt. Sollten Impfzentren eigenständig Impftermine abgesagt und auf die Praxistage verwiesen haben, sei dies nicht seitens des Landes angeordnet worden, sondern in Eigenverantwortung geschehen.

**6. Können sich Zahnarztpraxen, die an den beiden Wochenenden nicht geimpft wurden bzw. werden, regulär zu den anderen Impfterminen anmelden?**

Ja. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören in die Prioritätsgruppe, für die jetzt Impftermine vergeben werden. Selbstverständlich können die „normalen Anmeldewege“ zur Erlangung eines Impftermins genutzt werden.

**7. Dem Bericht einer Praxis zufolge habe man in einem Landkreis die Auskunft erhalten, dass nur noch eine Warteliste geführt würde, da der Impfstoff bereits verplant sei.**

Die Gebietskörperschaften organisieren das Impfgeschehen in eigener Verantwortung. Sollten im dortigen Impfzentrum keine weiteren Termine im Rahmen der Praxistage verfügbar sein, können sich die Betroffenen selbstverständlich auch über die regulären Wege für einen Impftermin registrieren lassen.